



Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

02/2017

Vorwort

Liebe Mitgliedsvereine,
liebe Vereinsvorstände,

In dieser Ausgabe sind wieder wichtige Themen aus dem Bereich Breitensport, TVN-Seminare, Vereinssteuerrecht usw.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr / Euer

Michael Gielen

(TVN-Breitensportwart)



Inhalt

Breitensport

- Deutschland spiel Tennis

TVN Seminare

„Presstext ist kein Hexenwerk“

Aus dem LSB

- Neues aus dem Vereinssteuerrecht

Aus dem DOSB

- Wettbewerb „Grünes Band“

Wichtiges von der ARAG

- Thema Schneeräumen

Gedanken zu Deutschland spielt Tennis oder

warum sollte mein Verein an dieser Aktion teilnehmen.



Vor genau 10 Jahren hat der Deutsche Tennis Bund und seine Landesverbände die Idee gehabt, mit der Aktion „Deutschland spielt Tennis“ den Mitgliederückgang zu stoppen und sogar neue Mitglieder zu gewinnen.

Mit dem Aktionstag „Deutschland spielt Tennis“ sollen möglichst viele Vereine gewonnen werden, an dieser Aktion teilzunehmen und die Sportart Tennis in der Öffentlichkeit bekannter zu machen.

Die Aktion „Deutschland spielt“ Tennis bietet den Vereinen die Möglichkeit, in der Öffentlichkeit sein attraktives Vereinsleben darzustellen und die Facetten des Tennissport zu präsentieren.

Mit der Ausrichtung eines solchen Events besteht u.a. die Möglichkeit, die Interessen der Vereinsmitglieder neu zu wecken und das Vereinsleben in Schwung zu bringen.

Weiterhin spricht eine attraktive Saison-eröffnung die Mitglieder an und sorgt für eine Wohlfühlatmosphäre im Verein.

„Deutschland spielt Tennis“ gibt den Vereinen auch die Möglichkeit, an

Veranstaltungen der Städte und Gemeinden, sowie Werbegemeinschaften des Handels teilzunehmen, um so den Verein einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Durch diese größere Aufmerksamkeit wecken Sie das Interesse am Tennissport allgemein und an Ihrem Verein.

Mit der Teilnahme am Aktionstag können für die teilnehmenden Vereine attraktive Preispakete gewonnen werden.



Wie zum Beispiel:

- Platzblenden – Deutschland spielt Tennis (12 x 2 Meter)
- Wilson Turnier-Preispaket
- Tennis-Point Geschenkgutscheine
- Kostenfreie Talentino-Premiummitgliedschaft für Vereine

und viele weitere Preise. Also kurz gesagt, es lohnt sich für Vereine mitzumachen.

Machen auch Sie mit und profitieren Sie von den Erfahrungen und Konzepten anderer Vereine, die diese mit Erfolg umgesetzt haben. Die Konzepte finden

Breitensport

Sie auf der Homepage des Deutschen Tennis Bund und der Landesverbände.

Deshalb melden Sie Ihren Verein zur Aktion „Deutschland spielt Tennis“ an und nehmen dadurch zusätzlich an der Verlosung der oben genannten Preise teil.

Denn es gilt noch immer:

Tennis ist einfach toll und Sporttreiben unter Gleichgesinnten im Verein macht einfach Spaß.

Unter dem u.s. Link können Sie ein Werbevideo des DTB zu dieser Aktion sehen.

<https://www.youtube.com/watch?v=p--ckHNRGV8>

Seminare



Für das „Presseseminar“ 2-2017 am 04.03.2017 sind noch Plätze frei.

Ich wurde mehrfach von Vereinen gefragt, ob ich wüßte, aus welchem Grunde Zeitungsartikel von anderen Vereinen in der Zeitung stehen und die von meinem Verein nicht.

Darauf habe ich geantwortet, dass es sein kann, dass dieser Bericht nicht das richtige Format hatte. Um dies für die Vereine besser abklären zu können habe ich versprochen ein Seminar

darüber zu machen um Fehler in der Abfassung des Berichts zu vermeiden.

Daraus ist das Thema

„Guter Text ist kein Hexenwerk“ entstanden.

Eine sehr gute Redakteurin, die bereit ist mit diesem Thema den Vereinen zu helfen, war schnell gefunden. Aber leider fehlen hier die Anmeldungen der Vereine.

Also machen Sie Gebrauch von diesem Seminar und melden Teilnehmer bis Montag 25.02.2017 (Anmeldeschluss) an.

Mindestteilnehmerzahl 10 Personen

INFOPAPIER "STEUERN UND BUCHFÜHRUNG IM SPORTVEREIN"



Zum Start des neuen Jahres hat der Landessportbund NRW sein vielfach nachgefragtes **Infopapier "Steuern und Buchführung im Sportverein"** überarbeitet und neu aufgelegt. Die Informationen sind auf dem Stand von Januar 2017 und geben einen umfassenden und rechtssicheren Überblick über alles, was gemeinnützige Sportvereine zum Thema "Steuern und Buchführung" wissen und beachten müssen. Die Broschüre kann kostenlos im Vereinsberatungsportal VIBSS des LSB NRW heruntergeladen werden.

http://www.vibss.de/fileadmin/Medienablage/VIBSS-Download/2017_01_01_IP_Steuern_Buchfuehrung.pdf?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+1+Januar+2017

©LSB Jan/2017



ZUSCHUSS BEI PFLEGE EINER KOMMUNALEN SPORTANLAGE

Für die Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine spielt die Umsatzsteuer meistens keine Rolle. Unter gewissen Umständen kann sie jedoch anfallen, wobei ihre Höhe dann davon abhängt, ob die Zuschüsse zum **Zweckbetrieb** oder zum **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** des Vereins zu zählen sind. Dass die Zuordnung nicht immer einfach ist, zeigt der Fall eines Vereins, der für bestimmte Aufgaben der Pflege und Unterhaltung einer kommunalen Sportanlage im Rahmen eines Nutzungsvertrages einen Zuschuss von der Stadt erhielt. Bei seiner Steuererklärung machte er den ermäßigten Steuersatz für einen Zweckbetrieb von 7% geltend. Das Finanzamt beharrte jedoch auf dem Regelsteuersatz eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in Höhe von 19%.

Dagegen klagte der Verein.

Lesen Sie weiter in der Anlage „Steuer und Buchführung im Verein“

©LSB Januar/2017

MITGLIEDERENTWICKLUNG IM SPORTVEREIN 2000 BIS 2015



Der DOSB hat eine neue Broschüre veröffentlicht, in der die Mitgliederentwicklung der Sportvereine in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2015 dargestellt und analysiert wird. Das Zahlenmaterial beruht auf den öffentlich zugänglichen Daten aus der amtlichen Statistik sowie den jährlich vom DOSB veröffentlichten Bestandserhebungen. Die Publikation bietet eine wichtige Orientierung, um den Einfluss demografischer Veränderungen und die Bindungskraft von Sportvereinen abhängig von Alter, Geschlecht und der Bevölkerungszahl einschätzen zu können.

Mitmachen und das Deutsche Sport & Olympiamuseum besuchen!



Zu einer Fahrt zum Deutschen Sport & Olympiamuseum in Köln für einen Verein. WestLotto übernimmt für den Gewinnerverein (max. 60 Personen) die Eintrittskosten, die Kosten für die Museumsführung sowie die Kosten für die Hin- und Rückreise. Für die Teilnahme am Gewinnspiel senden Sie einfach die Antwort auf folgende Gewinnspielfrage sowie Ihre Kontaktdaten **bis zum 31.01.2017** Gewinnspiel@westlotto.de. Die Gewinnspielfrage lautet: **Wie heißt die aktuelle Kampagne vom Landessportbund NRW und WestLotto?**

[Mehr zum Gewinnspiel und den Teilnahmebedingungen unter \[www.beim-sport-gelernt.de\]\(http://www.beim-sport-gelernt.de\)](#)

©LSB Januar/2017



**AUS DEM DOSB
Noch bis zum 31. März 2017 für das
„Grüne Band“ bewerben**

Bereits im 31. Jahr zeichnet der Deutsche Olympische Sportbund und die Commerzbank gemeinsam Vereine mit dem bedeutendsten Preis im Nachwuchsleistungssport aus. Für die Auszeichnung im Wert von 5.000 Euro können sich Tennisvereine oder einzelne Abteilungen noch bis zum 31. März 2017 über den Deutschen Tennis Bund bewerben.

Das „Grüne Band“ würdigt die Arbeit von Vereinen, die sich konsequent in der Nachwuchsarbeit engagieren. „Als Zuschauer sieht man oft erst einmal nur die Platzierungen der Sportler. Welche beachtliche Arbeit aber dahintersteckt und was Vereine im Hintergrund leisten, ist nicht direkt zu erkennen. Mit der Auszeichnung würdigen wir beides: Die Erfolge und vor allem auch das Engagement aller, die hinter diesen großartigen Leistungen stehen“, sagt Michael Vesper, Vorstandsvorsitzender des DOSB und Jurymitglied des „Grünen Bandes“.

Die Sieger werden im Herbst bei Veranstaltungen in ganz Deutschland ausgezeichnet. Auch die Botschafter des „Grünen Bandes“ werden es sich nicht nehmen lassen, die 5.000 Euro sowie die Trophäen bei einigen Preisverleihungen persönlich zu übergeben. Denn Moritz Fürste, Hockey-Olympiasieger, weiß genau, dass die Förderung für die Entwicklung der Nachwuchstalente eine bedeutende Rolle spielt. „Für die tolle Förderung bin ich meinem Verein unendlich dankbar und wünsche mir für alle jungen Sportler dieselbe Unterstützung, von der ich profitiert habe. Denn erst durch eine nachhaltige, durchdachte und konsequente Förderung können junge Talente ihr Potenzial vollkommen ausschöpfen“, so Moritz Fürste.

Die Bewerbungsunterlagen stehen zusammen mit den für die Ausschreibung relevanten Informationen auf der [Web-site des DOSB](#) zum Download bereit. Fotos zur redaktionellen Verwendung gibt es unter: www.dasgrueneband.com.

© DOSB/DTB



Schneeräumen: Das ist die Rechtslage

Wissen Sie, wer wann und wo räumen muss? Oder wer haftet, wenn jemand auf eisglatter Fläche ausrutscht? Und wo man Streusalz nehmen darf? Wir haben Ihnen die gängigsten Regeln zusammengestellt, die vielerorts gelten. Wer 100-prozentig sicher gehen will, muss sich zusätzlich noch bei seiner Gemeinde informieren. Auch Vermieter können im Schadensfall mitverantwortlich gemacht werden. Daher sollten diese die Räum- und Streupflichten in Mietvertrag und Hausordnung festlegen und kontrollieren, ob die Mieter sich an die Regeln halten.

Gut zu wissen: Die Räum- und Streupflicht gilt nicht nur auf Bürgersteigen, sondern haftungsrechtlich auch auf Privatwegen. Ein Schild, das darauf hinweist, man betrete das Grundstück

auf eigene Gefahr, befreit den Eigentümer nicht von seiner Verkehrssicherungspflicht. Bei Vermietern kann übrigens die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung im Fall des Falles greifen.

Wer muss Schnee räumen?

Eigentlich müssen die Kommunen öffentliche Gehwege von Schnee und Eis befreien. In der Praxis sieht das aber anders aus. Zwar werden viele Straßen geräumt, um die Bürgersteige müssen sich meist aber die Eigentümer der anliegenden Grundstücke kümmern, wenn die Kommunen ihre Räum- und Streupflicht per Satzung an die Anlieger übertragen haben. Das geht sogar noch weiter: Hauseigentümer und Vermieter können ihrerseits die Pflicht, vor dem Haus Schnee zu räumen und die Gehsteige zu streuen, auf ihre Mieter abwälzen.

Ob Sie als Mieter schippen und streuen müssen, steht in Ihrem Mietvertrag oder in der Hausordnung (wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Mietvertrages ist). Ganz wichtig: Wenn Sie für den Winterdienst zuständig sind, sollten Sie das ernst nehmen. Wenn Sie verreisen, krank sind oder arbeiten müssen, müssen Sie einen Ersatz suchen, der den Winterdienst für Sie übernimmt. Denn wenn jemand ausrutscht, weil nicht geräumt wurde, müssen Sie möglicherweise Schadensersatz und Schmerzensgeld zahlen. Oder Sie riskieren sogar eine Strafe wegen fahrlässiger Körperverletzung. Auf der sicheren Seite sind Sie übrigens mit einer Haftpflichtversicherung.

Wann und wie oft muss Schnee geräumt werden?

Die jeweiligen Räum- und Streuzeiten stehen meistens entweder im Landesgesetz oder in der Ortssatzung. Ist dort nichts extra geregelt, müssen Gehwege

Breitensport

werktags von 7 bis 20 Uhr frei sein, sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr. Bei starkem und wiederkehrendem Schneefall müssen Sie auch mehrmals am Tag raus und spätestens innerhalb einer Stunde nach jedem beendeten Schneefall schippen. Und wenn für die Nacht Glatteis angekündigt ist, darf nicht bis zum nächsten Morgen gewartet werden, sondern es muss vorbeugend gestreut werden.



Streusalz oder Granulat: Was ist beim Schneeräumen erlaubt?

Zu viel Salz verschmutzt das Grundwasser und schadet Tieren und Pflanzen. Daher verbieten viele Kommunen den Einsatz von Streusalz oder erlauben es nur an gefährlichen Stellen wie Rampen oder Treppen oder bei extremer Eisglätte. Das ist etwas knifflig, denn kommt es zu einem Schaden, der durch Streuen mit Salz verhindert worden wäre, kann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegen und zu einem Schadensersatzanspruch führen. Es lohnt sich also, bei der Stadt oder der Gemeinde nachzufragen, was erlaubt ist. Es gibt – wie so oft – auch Ausnahmen: Das OLG Naumburg verurteilte einen Restaurantbesitzer, der nach 20 Uhr während der Öffnungszeiten seines Lokals nicht darauf geachtet hatte, dass der Weg sicher passiert werden konnte.

Wie breit muss ein Weg geräumt werden?



Sie müssen nicht gleich den gesamten Bürgersteig von Schnee und Eis befreien. Die Faustregel lautet: Zwei Passanten müssen auf einem rutschfesten Durchgang gefahrlos aneinander vorbeigehen können.

Räumen Sie auch die zum Grundstück gehörenden Zugänge wie Hauseingang und Zugänge zu Garagen oder Mülltonnen von Schnee und machen sie begehbar. Private Flächen, die als Abkürzung genutzt werden, brauchen Sie laut einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm nicht zu räumen und streuen (Az.: 6 U 178/12).

Schieben Sie den Schnee besser nicht einfach vom Grundstück auf den Gehweg oder die Fahrbahn. Dafür riskieren Sie beispielsweise in der Stadt Düsseldorf ein Bußgeld.

Ausblick

Wenn du dich in einer Zwickmühle befindest, und alles verschwört sich gegen dich und du meinst, nicht länger Durchhalten zu können, darfst du auf keinen Fall aufgeben, denn jetzt ist der Augenblick gekommen, da sich alles zum Guten wendet.

– *Harriet Beecher-Stowe*



Kontakt und Impressum

Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Hafenstr. 10
45356 Essen

Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20

E-Mail: info@tvn-tennis.de
www.tvn-tennis.de
www.facebook.com/tvn.Tennis

Weitere Informationen zum Engagement des Tennis-Verband Niederrhein e.V. erhalten Sie unter <http://www.tvn-tennis.de>

© 2017 Tennis-Verband Niederrhein e.V.